

Finanzamt Finanzamt Regensburg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 244 / 114 / 70454 und 244 / 114 / 70101 K05

Telefon 0941 5024-2053	Datum 09.03.2022
---------------------------	---------------------

Finanzamt Regensburg, Postfach 10 04 33, 93004 Regensburg

Stadt Hemau BgA  
Stadtwerke  
Propsteigassl 2  
93155 Hemau

1. Bgm.	2. Bgm.	3. Bgm.	StR Frakt.	Büro Bgm.	FB 1
Termin	<b>Stadt Hemau</b>				11
Eilt	<b>10. März 2022</b>				FB 2
WV					20
z.Vorg.					21
	Rücksprache Bgm./FB				FB 3
	Sitzung StR				30
PR	Bibliothek	Archiv	Bauhof	Bauhof	31

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadt Hemau BgA Stadtwerke, Propsteigassl 2, 93155 Hemau

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 244 / 114 / 70454 und 244 / 114 / 70101
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE133714392

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.03.2025.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).